



## Merkblatt Verwandtenunterstützung

### A. Ausgangslage

Kinder, Eltern und Grosseltern (Verwandte in auf- und absteigender Linie) sind gesetzlich verpflichtet, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen (Verwandtenunterstützung). Wird eine Person von der *Sozialhilfe* unterstützt, wird geprüft, ob Ansprüche aus der Verwandtenunterstützung bestehen. Diese Ansprüche gehen den Leistungen der *Sozialhilfe* vor.

### B. Verwandtenunterstützungspflicht

#### In welcher Reihenfolge wird die Verwandtenunterstützung eingefordert?

Zuerst haben Eltern gegenüber (erwachsenen) Kindern und umgekehrt Verwandtenunterstützung zu leisten. Können die Eltern die erforderliche Unterstützung nicht oder nicht vollständig übernehmen, sind die Grosseltern bzw. die Enkel unterstützungspflichtig.

#### Welche Verwandten haben keine Verwandtenunterstützungspflicht?

Geschwister, Tanten, Onkel, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägte Personen sind von dieser Regelung ausgenommen. Lebt die verwandte Person in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft mit einer unterstützungspflichtigen Person, werden seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Berechnung der Verwandtenunterstützung berücksichtigt.

#### Wann prüft die *Sozialhilfe* bei einem Verwandten, ob eine Verwandtenunterstützungspflicht besteht?

Wenn die verwandte Person wohlhabend ist. Das bedeutet, dass das jährliche steuerbare Einkommen einschliesslich des berücksichtigten Vermögensanteils (siehe Abschnitt C) höher als die folgenden Werte ist:

	Pauschale pro Jahr
1-Personenhaushalt	CHF 120'000
2-Personenhaushalt	CHF 180'000
Zuschlag pro Kind im selben Haushalt (minderjährig oder in Ausbildung)	CHF 20'000

#### Müssen Verwandte immer zahlen, wenn sie dazu in der Lage sind?

**Nein.** In besonderen Situationen, wenn beispielsweise die zu unterstützende Person gegenüber den betreffenden Verwandten oder einer diesen nahestehenden Person ein schweres Verbrechen begangen hat oder wenn zwischen der unterstützten Person und den betreffenden Verwandten jegliche persönliche Beziehungen fehlt.

Weiter gilt: Ist die unterstützte Person in finanzieller Not, weil sie aufgrund der Betreuung der eigenen Kinder nicht oder nur eingeschränkt arbeiten kann, haben die Verwandten gegenüber der unterstützten Person keine Unterstützungspflicht. In diesem Fall haben aber die Kinder der unterstützten Person Anspruch auf Verwandtenunterstützung gegenüber ihren Grosseltern.

**Sozialhilfe**

## C. Berechnung der Verwandtenunterstützung

### Wie wird die Höhe der Verwandtenunterstützung berechnet?

Die *Sozialhilfe* berücksichtigt die anrechenbaren Einnahmen (steuerbares Einkommen sowie berücksichtigter Vermögensanteil) und einen anrechenbaren Lebensbedarf (siehe nachfolgende Frage). Von der Differenz dieser Beträge kann die Hälfte als Verwandtenunterstützung eingefordert werden.

### Wie wird das Vermögen berücksichtigt?

Das (steuerbare) Vermögen der Verwandten wird nur berücksichtigt, wenn es höher ist als die folgenden Freibeträge:

Freibeträge	
für Alleinstehende	CHF 250'000
für Verheiratete / Eingetragene Partner	CHF 500'000
pro Kind zusätzlich	CHF 40'000

Vom Vermögen über diesen Freibeträgen berechnet die *Sozialhilfe* einen Anteil, welcher jährlich zum Einkommen hinzugezählt wird. Dies anhand der folgenden, auf die durchschnittliche Lebenserwartung gestützten Umwandlungsquoten:

Alter des:der Verwandten	Umwandlungsquote (Anteil pro Jahr)
18 – 30	1/60
31 – 40	1/50
41 – 50	1/40
51 – 60	1/30
ab 61	1/20

### Wie wird der anrechenbare Lebensbedarf ermittelt?

Der Lebensbedarf wird in Form einer Monats-Pauschale angerechnet. Dabei gilt:

Pauschale pro Monat	
1-Personenhaushalt	CHF 10'000
2-Personenhaushalt	CHF 15'000
Zuschlag pro Kind im selben Haushalt (minderjährig oder in Ausbildung)	CHF 1'700

Sind die tatsächlichen monatlichen Ausgaben höher als dieser Pauschalbetrag, werden diese berücksichtigt. Dazu müssen die Ausgaben belegt werden.

## Sozialhilfe

### Beispielfall

Die *Sozialhilfe* unterstützt ein Ehepaar finanziell. Das Ehepaar hat einen Sohn. Der Sohn ist 45 Jahre alt, verheiratet und hat mit seiner Frau ein minderjähriges Kind. Der Sohn hat ein monatliches Einkommen von CHF 4'000.00 und kein Vermögen. Seine Frau hat ein Einkommen von CHF 16'000.00 und CHF 900'000.00 Vermögen.

<b>Anrechenbares Einkommen</b> Einkommen: CHF 20'000 Vermögen: CHF 900'000 (– CHF 500'000 Freibetrag Ehepaar und CHF 40'000 Freibetrag Kind = CHF 360'000, 1/40 Umwandlungsquote = CHF 9'000 pro Jahr / CHF 750 pro Monat) <b>= CHF 20'750</b> (Einkommen + Vermögensverzehr)	–	<b>Anrechenbarer Lebensbedarf</b> 2-Personenhaushalt: CHF 15'000 1 Kind: CHF 1'700 <b>= CHF 16'700</b>	=	<b>Verwandtenunterstützung pro Monat</b>  CHF 4'050 : 2  <b>= CHF 2'025</b> (mögliche Verwandtenunterstützung pro Monat)
---	---	---	---	---

### Wie lange muss die Verwandtenunterstützung bezahlt werden?

Grundsätzlich solange, wie die bedürftige Person unterstützt werden muss.

Bei einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Verwandten kann jederzeit eine Neuberechnung der Verwandtenunterstützung vorgenommen werden. Dies kann von den betroffenen Verwandten beantragt oder von Seiten der *Sozialhilfe* überprüft werden.

## D. Ablauf

### Wie geht die *Sozialhilfe* bei der Prüfung von Verwandtenbeiträgen vor?

Stellt die *Sozialhilfe* eine mögliche Verwandtenunterstützungspflicht von Verwandten fest, werden diese Verwandten von der *Sozialhilfe* angeschrieben und um Angaben zu ihrer finanziellen und familiären Situation gebeten. Gestützt darauf berechnet die *Sozialhilfe* die Höhe der Verwandtenunterstützung. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kann keine Einigung mit den Verwandten erzielt werden oder reichen die Verwandten die erforderlichen Unterlagen nicht ein, reicht die *Sozialhilfe* beim Gericht ein Schlichtungsgesuch und wenn nötig eine Klage ein.